

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Ursula Lötzer,
Eva-Maria Bulling-Schröter, Gerhard Jüttemann, Manfred Müller (Berlin),
Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS**

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (§ 146)

A. Problem

Die derzeitige Fassung des § 146 SGB III sichert nicht die geforderte Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen. Die 1986 beschlossene Änderung des § 116 AFG, der in dieser Form in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch übernommen wurde, ist verfassungsrechtlich bedenklich, weil er eine mangelnde Übereinstimmung mit dem ILO-Abkommen Nr. 102 zeigt. Das Abkommen, dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist (BGBl. II 1957 S. 321), läßt einen Leistungsausschluß nur bei unmittelbarer Streikteilnahme zu. Gleichzeitig stellt der § 146 SGB III einen Eingriff in die Tarifautonomie dar, da wegen der zunehmenden technischen Verflechtung von Produktionslinien durch Arbeitskämpfe weit entfernte Arbeitsunterbrechungen auftreten können. Die gegenwärtige Rechtslage schafft keine Klarheit über die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern, die am Streik direkt oder mittelbar beteiligt sind oder nur durch die Folgen des Arbeitskampfes arbeitslos wurden. Unter diesen Bedingungen wird den Gewerkschaften das Führen von Arbeitskämpfen außerordentlich erschwert und die Tarifautonomie eingeschränkt.

B. Lösung

Wiederherstellung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen nicht bezifferbare Mehrausgaben für Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld, denen ebenfalls nicht bezifferbare Einsparungen bei den Sozialhilfeträgern gegenüberstehen, weil mittelbar durch Arbeitskämpfe Betroffene bei Bedürftigkeit Anspruch auf Sozialhilfe hätten.

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (§ 146)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970) wird wie folgt geändert:

§ 146 wird wie folgt gefaßt:

„§ 146

Neutralität bei Arbeitskämpfen

(1) Durch die Gewährung von Arbeitslosengeld darf nicht in Arbeitskämpfe eingegriffen werden.

(2) Ist der Arbeitnehmer durch Beteiligung an einem inländischen Arbeitskampf arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes.

(3) Ist der Arbeitnehmer durch einen inländischen Arbeitskampf, an dem er nicht beteiligt ist, arbeitslos geworden, so ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld bis zur Beendigung des Arbeitskampfes, wenn

1. der Arbeitskampf auf eine Änderung der Arbeitsbedingungen in dem Bereich, in dem der Arbeitnehmer zuletzt beschäftigt war, abzielt oder
2. die Gewährung des Arbeitslosengeldes den Arbeitskampf beeinflussen würde.

Die Bundesanstalt kann Näheres durch Anordnung bestimmen; sie hat dabei innerhalb des Rahmens des Satzes 1 die unterschiedlichen Interessen der von den Auswirkungen der Gewährung oder Nichtgewährung Betroffenen gegeneinander abzuwägen.

(4) Ist bei einem Arbeitskampf das Ruhen des Anspruchs nach Absatz 3 für eine bestimmte Gruppe von Arbeitnehmern ausnahmsweise nicht gerechtfertigt, so kann der Verwaltungsrat des Landesarbeitsamtes bestimmen, daß ihnen Arbeitslosengeld zu gewähren ist. Erstrecken sich die Auswirkungen eines Arbeitskampfes über den Bezirk eines Landesarbeitsamtes hinaus, so entscheidet der Verwaltungsrat. Dieser kann auch in Fällen des Satzes 1 die Entscheidung an sich ziehen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1998

Dr. Heidi Knake-Werner
Ursula Lötzer
Eva-Maria Bulling-Schröter
Gerhard Jüttemann
Manfred Müller (Berlin)
Dr. Winfried Wolf
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der bis zum Jahre 1986 geltende § 116 AFG wurde mit der Absicht geändert, das Neutralitätsgebot der Bundesanstalt für Arbeit zu präzisieren, nachdem 1984 durch Anweisung des damaligen Präsidenten Heinrich Franke 372 000 Beschäftigten das Kurzarbeitergeld rechtswidrig verweigert wurde. Die Novellierung des § 116 AFG wurde aber nicht so gefaßt, daß in Zukunft rechtswidrige Verweigerungen von Kurzarbeitergeld ausgeschlossen werden, sondern der § 116 AFG wurde an die von den Sondergerichten als rechtswidrig eingestufte Praxis angepaßt.

Diese Regelung wurde in der juristischen Diskussion vielfach als verfassungswidrig bezeichnet. So auch durch den ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Ernst Benda.

Für die Gewerkschaften wurde mit dem § 116 AFG die Kampfparität nachhaltig verletzt, da auf die von Leistungen ausgeschlossenen mittelbar betroffenen Arbeitnehmer ein solcher Druck ausgeübt werden kann, daß das Führen von Arbeitskämpfen unmöglich wird. Beim Arbeitskampf der IG Metall im Jahre 1995 in Bayern gelang es der Gewerkschaft nur durch umfangreiche Computer-Recherchen, 33 Betriebe herauszufiltern, die ausschließlich Endproduzenten sind. Je stärker die Vernet-

zung der Produktionslinien zunimmt, um so mehr wird jedoch der Kreis der Firmen eingeschränkt, bei denen ein Streik zu keinerlei Fernwirkungen führt.

Die im Juli 1995 vor dem Bundesverfassungsgericht abgewehrte Klage gegen den § 116 AFG kann nicht als Beleg für die grundsätzliche Verfassungskonformität des § 146 SGB III herangezogen werden. Das Gericht hatte festgestellt: „Danach ist insgesamt sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht unsicher, ob die angegriffene Regelung bei künftigen Arbeitskämpfen zu einer solchen Ungleichheit der Kampfstärke der Tarifvertragsparteien führt, daß Verhandlungen auf einer annähernd ausgeglichenen Basis nicht mehr möglich sind. Sollte dies eintreten, wäre der Gesetzgeber aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zur Wahrung der Tarifautonomie zu treffen.“

Angesichts der in den vergangenen Jahren noch weiter fortgeschrittenen Arbeitsteilung ist dieser Tatbestand eingetreten.

B. Besonderer Teil

Entfällt, weil nur die bis 1986 geltende Rechtslage wiederhergestellt wird.

